



RICHTLINIE



für die Vergabe von Baugrundstücken und Wohnungen durch die Gemeinde Rettenschöss **ANLAGE 1 – Bewertungssystem**

Punktesystem zur Reihung der Bewerber:

a) allgemeine Kriterien:

Die unter Absatz a. und b. Punkt 1-4 angeführten allgemeinen und besondere Kriterien werden nach Angabe des Bewerbers im Prüfungsverfahren durch den Gemeinderat oder durch ein von diesem beauftragtes Gemeindeorgan addiert und ergeben die Bewertungssumme.

- | | |
|--|----------|
| 1) Dauer des Hauptwohnsitzes in Rettenschöss | |
| über 5 Jahre | 2 Punkte |
| über 10 Jahre | 4 Punkte |
| über 15 Jahre | 5 Punkte |
| über 20 Jahre | 6 Punkte |
| 2) Mindestens 5 Jahre Hauptbeschäftigung oder Betreiben einer Betriebsstätte in Rettenschöss | 1 Punkt |
| 3) Familienstand | |
| alleinstehend (ledig, geschieden, verwitwet) | 1 Punkt |
| Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet: | |
| ohne Kind | 2 Punkte |
| mit Kind | 3 Punkte |
| alleinerziehender Elternteil | 3 Punkte |
| 4) Kinder bis zur Volljährigkeit, für welche Antragsteller die Familienbeihilfe beziehen und ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird. Diese Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller/der Antragstellerin die Wohnung oder das Haus beziehen. | |
| jedes Kind | 2 Punkte |
| (maximal anrechenbar sind 6 Punkte) | |

b) Besondere Kriterien:

- | | | |
|--|-----------|----------|
| 1) dauernde Behinderung und dauernde Krankheit | höchstens | 2 Punkte |
| 2) derzeitige Wohnverhältnisse wenn für jede im derzeitigen Haushalt lebende Person weniger als 20 m ² Nutzfläche zur Verfügung steht. | höchstens | 1 Punkt |
| 3) Wohnbedarf | höchstens | 2 Punkte |
| z.B. mangelnde behindertengerechte Ausstattung der derzeitigen Wohnung bei Vorliegen einer nachgewiesenen Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch die derzeitige Wohnung, bevorstehender Wohnungsverlust ohne Eigenverschulden oder infolge einer Ehescheidung oder einer Trennung der Lebensgemeinschaft. | | |
| <u>Hinweis:</u> Bevorstehender Wohnungsverlust ohne Eigenverschulden oder infolge einer Ehescheidung oder einer Trennung der Lebensgemeinschaft kann auch unter dem nachstehenden Punkt 4 bewertet werden. | | |
| 4) besondere Verhältnisse | höchstens | 5 Punkte |
| z.B. Pflege von Angehörigen oder von nahestehenden Personen, Angehörige, nahestehende Personen oder Pflegepersonen, die in die zu vergebende Wohnung oder in das zu vergebende Haus zur Pflege mitgenommen werden, soziale Kriterien, unvorhergesehene Unglücksfälle, wie Brand, Überschwemmung usw. | | |

Die Anlage 1/Bewertungssystem tritt nach Beschluss im Gemeinderat vom 17.05.2021, in Kraft.

